



Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	11.05.2026

Drucksache-Nr. XIII/7 vom 08.04.2026

Wahl von Vertretungen sowie Stellvertretungen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus je drei Vertretungen der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung zu wählen.

Gewählt werden kann, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat. Mit dem Verlust dieses Wahlrechtes endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Kreistag hat die **Wahl der 3 Vertreter/innen und Stellvertreter/innen** gem. § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen, da *mehrere gleichartige unbesoldete Stellen* zu besetzen sind. Dies bedeutet, dass gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 5 HGO derjenige/diejenige gewählt ist, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Nein-Stimmen gelten dabei als gültige und Enthaltungen als ungültige Stimmen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages.

Auf die Möglichkeit der vereinfachten Beschlussfassung (offene Abstimmung) nach § 55 Abs. 2 HGO wird hingewiesen. Dieses vereinfachte Wahlverfahren setzt die Einigung aller in der Sitzung anwesenden Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (einstimmig, keine Stimmenthaltungen) und die einstimmige Annahme des Wahlvorschlages (Stimmenthaltungen sind hierbei unschädlich) voraus.

Die Wahlvorschläge der Fraktionen sind rechtzeitig von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in unterschrieben beim Gremienbüro einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass genügend Ersatzbewerbungen zum Nachrücken in die Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Ergänzungswahl ist nicht möglich.

Zur Unterstützung der/des Kreistagsvorsitzenden, die/der als Wahlleitung tätig ist, ist von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe zu benennen. Diese bilden gemeinsam den Wahlvorstand.